

SATZUNG

der Stadt Werra-Suhl-Tal zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 17.07.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 09. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra vom 20. Mai 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 06/08 vom 27.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. März 2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 03/13 vom 22.03.2013 wird außer Kraft gesetzt.

2. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dippach vom 05.01.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 01/09 vom 23.01.2009 wird außer Kraft gesetzt.

3. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dankmarshausen vom 24. September 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 10/08 vom 24.10.2008 wird außer Kraft gesetzt.

4. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee vom 12. Dezember 2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 12/12 vom 21.12.2012 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Werra-Suhl-Tal, den 17.07.2020

R. Weisheit
Bürgermeister

- Siegel-

*Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge in Kraft ab 01.01.2019
Fundstelle Mitteilungsblatt Nr.7 vom 24. Juli 2020*